



Ergeht an:

- Alle niedergelassenen Ärztinnen und Ärzte
- Alle Wohnsitzärztinnen und Wohnsitzärzte
- Alle angestellten Ärztinnen und Ärzte mit wohnsitzärztlicher Nebentätigkeit

Ihre Ansprechpartner
Mag. Horst Stuhlpfarrer, MPH
Gerd Wonisch, MPH
T. 0316-8044-61 oder 34
F. 0316-8044-135
ngl.aerzte@aekstmk.or.at

Graz, am 21.10.2020

via E-Mail

A 3-47 – Newsletter SARS-CoV-2 - 21.10.2020.docx

Newsletter 21.10.2020 - Neueste Informationen zu COVID-19 / SARS-CoV-2

- Österreichische Teststrategie SARS-CoV-2: Konkrete Voraussetzungen für die Durchführung von COVID-19-Tests – Verordnung mit 22.10.2020 in Kraft (BGBL 453. Verordnung)
- Grippeimpfung in Pflegeheimen

Sehr geehrte Frau Kollegin!
Sehr geehrter Herr Kollege!

Österreichische Teststrategie SARS-CoV-2: Konkrete Voraussetzungen für die Durchführung von COVID-19-Tests – Verordnung mit 22.10.2020 in Kraft (BGBL 453. Verordnung) <https://www.ris.bka.gv.at/eli/bgbl/II/2020/453>

Im niedergelassenen Bereich können die nach den Bundesgesetzen krankenversicherten Personen bzw. die anspruchsberechtigten Angehörigen im Falle des klinischen Verdachts des Vorliegens einer Infektion mit SARS-CoV-2 nach den Vorgaben der Verordnung getestet werden.

- Ein Test ist zulässig, sofern bei der betreffenden Person Symptome vorliegen, die eine Infektion mit SARS-CoV-2 vermuten lassen.
- Die Durchführung von COVID-19-Tests soll tunlichst nur nach Terminvergabe zu eigens festgelegten Ordinationszeiten erfolgen.
- Es sind eine räumliche bzw. zeitliche Trennung von SARS-CoV-2-krankheitsverdächtigen Personen sowohl untereinander als auch von den sonstigen Patientinnen und Patienten sowie geeignete Schutzmaßnahmen entsprechend der Empfehlungen der Österreichischen Ärztekammer vorzunehmen.
- In den Räumlichkeiten, in denen diese Tests durchgeführt werden, hat die für die klinische Differentialdiagnose und die allenfalls erforderliche Krankenbehandlung notwendige Ausstattung vorhanden zu sein.
- Bei der Durchführung der Tests ist eine Schutzausrüstung zu verwenden.

- Für den Nachweis des Vorliegens einer Infektion mit SARS-CoV-2 sind ausschließlich folgende Tests zu verwenden:
 1. PCR zum direkten Erregernachweis (PCR-Test);
 2. Antigen Test Point of Care Schnelltest (Antigentest).
- Die Auswahl des konkreten Testprodukts hat nach dem Stand der medizinischen Wissenschaft zu erfolgen und muss CE zertifiziert sein.
- Die Ärztin/Der Arzt hat zunächst grundsätzlich einen Antigentest durchzuführen. Ein PCR-Test ist nach Vorliegen eines positiven Antigentests durchzuführen. Im Einzelfall, wenn die Symptommhäufung auffällig und von stark ausgeprägter Intensität ist sowie anamnestischer Kontakt zu einer an COVID-19 erkrankten Person besteht, ist ein PCR-Test auch bei Vorliegen eines negativen Antigentests zulässig.
- Für das Material, die Probenentnahmen, die Auswertung eines Antigentests, die dazugehörige Dokumentation sowie das therapeutische Gespräch zwischen Ärztin/Arzt und Patient/in hat der Krankenversicherungsträger eine Fallpauschale
 1. in Höhe von insgesamt € 65,-- je Fall ab der 1. bis zur 30. pro Monat durchgeführten Testung,
 2. in Höhe von insgesamt € 50,-- je Fall ab der 31. bis zur 60. pro Monat durchgeführten Testung,
 3. in Höhe von insgesamt € 35,-- je Fall ab der 61. pro Monat durchgeführten Testung zu bezahlen.
- Die Durchführung eines Antigentests sowie die zusätzliche Probenentnahme für einen allenfalls erforderlichen PCR-Test zählen dabei insgesamt als eine Testung.
- Die zuvor festgelegten Fallpauschalen gelten jeweils pro Vertragsärztin bzw. pro Vertragsarzt bzw. pro ärztlichem/ärztlicher Gesellschafter/in einer Vertragsgruppenpraxis, einer Primärversorgungseinheit oder eines selbständigen Vertragsambulatoriums für Labormedizin.
- Für die laboranalytische Auswertung eines PCR-Tests inklusive des verwendeten Materials, sowie die dazugehörige Dokumentation hat der Krankenversicherungsträger eine Fallpauschale in Höhe von € 60,-- zu bezahlen.

Diese Verordnung tritt mit dem 22. Oktober 2020 in Kraft und tritt mit dem Ende der durch die WHO ausgerufenen COVID-19-Pandemie, spätestens jedoch mit Ablauf des 31. März 2021 außer Kraft.

Noch konnten uns die Krankenversicherungsträger keine Abrechnungspositionen bekanntgeben. Auch die Regelungen für den Rückersatz bei Durchführung der Tests durch Wahlärztinnen und Wahlärzte sowie von Tests im Zuge von Visiten sind noch unklar. Wir werden Sie unverzüglich informieren, sobald alle Details geklärt sind. Zur leichteren nachträglichen Verrechnung empfehlen wir eine Liste der getesteten Personen zu führen.

Grippeimpfung in Pflegeheimen

Aufgrund der vielen kritischen Reaktionen hinsichtlich der Information des Amts der steiermärkischen Landesregierung „Referat Sanitätsdirektion – Gesundheitswesen“, die Grippeimpfung im Rahmen einer Visite kostenfrei zu verabreichen, haben wir unsere Empörung der Landessanitätsdirektion, der zuständigen Landesrätin und der Fachabteilung A8 Abteilung für Gesundheit, Pflege und Wissenschaft, kundgetan. Eine Antwort steht noch aus.

Mit kollegialen Grüßen

VP MR Dr. Christoph Schweighofer e.h.
Kurienobmann

Dr. Herwig Lindner e.h.
Präsident